

## Gebietsänderungsvertrag

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen die Gemeinden Bockstedt und Drentwede vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

### § 1

#### Neugliederung

- (1) Die Gemeinde Bockstedt wird in die Gemeinde Drentwede eingegliedert.
- (2) Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinde ist die Gemeinde Drentwede.

### § 2

#### Bezeichnung der Grenzen und Ortsteile

- (1) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Bockstedt führt künftig neben dem Namen der Gemeinde Drentwede den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bilden die Ortsteile jeweils einen eigenen Stimmbezirk, soweit dies mit den geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist und im übrigen dem reibungslosen Ablauf der Wahlen nicht entgegensteht.

### § 3

#### Ortsrecht

- (1) Das in der eingegliederten Gemeinde geltende Ortsrecht bleibt bis zur Rechtskraft eines neuen einheitlichen Ortsrechts gültig.
- (2) Es tritt jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des den Zusammenschluß aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt vorbehaltlich Abs. 1 das Ortsrecht der Gemeinde Drentwede.
- (3) Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4

Verwendung des Vermögens der eingegliederten Gemeinde

(1) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der eingegliederten Gemeinde werden unter Beachtung der §§ 96/97 NGO für kommunale Maßnahmen in dem entsprechenden künftigen Ortsteil verwendet.

(2) Der in der Ortsmitte (Flur 3 Flurstück 248 der Gemarkung Bockstedt) gelegene "Schützenplatz" in der Größe 1,013 ha soll auch weiterhin als Spiel- und Sportstätte zur Verfügung stehen.

§ 5

Jagdbezirke

Die bisherigen Gemeinde-Jagdbezirke bleiben nach der Eingliederung selbständige Jagdbezirke.

§ 6

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und  
sonstigen Körperschaften

(1) Die Gemeinde Drentwede wird vorbehaltlich des § 72 Abs.1 Ziff.6 NGO an Stelle der eingegliederten Gemeinde Mitglied in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften.

(2) Die Zahl der in die Verbandsausschüsse zu entsendenden Vertreter richtet sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Verbandssatzungen nach der Gesamtzahl der Einwohner in den zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteilen.

§ 7

Feuerwehrangelegenheiten

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der eingegliederten Gemeinde bleibt als örtliche Wehr bestehen.

(2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu örtlichen Brandmeistern bestellt.

§ 8

Unterhaltung der Gewässer

Die Gemeinde Drentwede übernimmt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, soweit diese Unterhaltung der bisherigen Gemeinde oblag.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Nach der Eingliederung wird der Rat der Gemeinde Drentwede als Interimsrat für die Zeit bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode um folgende Vertreter der Gemeinde Bockstedt erweitert:

Bürgermeister Fritz Jürgens, 2831 Bockstedt Nr. 2

Ratsherr Otto Hespe, 2831 Bockstedt Nr. 14

Der Interimsrat wählt den Bürgermeister und den Stellvertreter in seiner 1. Sitzung. Der Interimsrat wird von dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Drentwede zu dieser Sitzung einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Neuwahl des Bürgermeisters.

(2) Für die in Abs. 1 genannte Zeit ist Interims-Verwaltungsausschuß der bisherige Verwaltungsausschuß der Gemeinde Drentwede. Er wird jedoch um den bisherigen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde ergänzt.

Vertreten wird der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde in dem Interims-Verwaltungsausschuß von dem <sup>dem</sup> Interimsrat aus seinem Ortsteil angehörenden Mitglied.

(3) Die Gemeinde Drentwede wird Mitglied der Samtgemeinde Barnstorf. Folgende Mitglieder des Interimsrates der Gemeinde Drentwede werden in den Interimsrat der Samtgemeinde Barnstorf entsandt:

Ratsherr Alfred Bramstedt, 2847 Drentwede Nr. 58

stellvertr. Bürgermeister Wilfried Heitmann,

2847 Drentwede Nr. 120

Bürgermeister Fritz Jürgens, 2831 Bockstedt Nr. 2

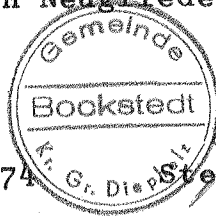
(4) Die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Drentwede und Bockstedt gelten bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem die vorstehend vereinbarte Eingliederung regelnden Neugliederungsgesetz in Kraft.

Bockstedt, den 23.1.1974



*[Handwritten signature]*  
Stellvertr. Bürgerm. Gemeindedirektor

Drentwede, den 23.1.1974



*[Handwritten signature]*  
Stellvertr. Bürgerm. Gemeindedirektor

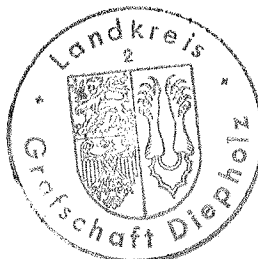
Landkreis Grafschaft Diepholz  
IX - 082 - 021 - 07

Diepholz, den 30. Jan. 1974

Genehmigung

Den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bockstedt und Drentwede genehmige ich hiermit gem. § 19 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Oberkreisdirektor



*[Handwritten signature]*

(Veltkamp)